



## **Einarbeitungszuschüsse**

### **Zweck**

Die Einarbeitungszuschüsse (EAZ) sollen die Arbeitgebenden dazu motivieren, Arbeitskräfte einzustellen, die in neue Berufsfelder eingearbeitet werden müssen und (noch) nicht die volle Leistung erbringen können. So können besonders benachteiligte Versicherte wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Der den Arbeitgebenden während der Einarbeitungsphase entstehende Zusatzaufwand wird durch eine Reduktion der Lohnkosten abgegolten.

### **Wer hat Anspruch?**

Bezugsberechtigt sind Versicherte, die während der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug arbeitslos sind und bei denen die Vermittlung erschwert ist.

Dies betrifft insbesondere Personen, die

- in fortgeschrittenem Alter stehen;
- körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigt sind;
- schlechte berufliche Voraussetzungen haben;
- bereits 150 Taggelder bezogen haben.

### **Lohnkosten während der Einarbeitungszeit**

Der vereinbarte Monatslohn muss orts- und branchenüblich sein und wird gesamthaft durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber ausgerichtet.

### **Höhe der EAZ**

Die EAZ betragen höchstens 60 Prozent des vereinbarten Monatslohns.

Der monatliche Höchstbetrag für den «normalen Lohn», der als Grundlage für die Berechnung der EAZ gilt, liegt bei Fr. 12'350.–, auch wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein höherer Lohn bezahlt wird.

### **Ausrichtungsdauer**

Die Dauer richtet sich nach der benötigten Einarbeitungszeit. EAZ werden jedoch höchstens während sechs Monaten gewährt. Sie werden nach jedem Drittel der vorgesehenen Einarbeitungszeit, frühestens nach jeweils zwei Monaten, um je einen Drittel des ursprünglichen Betrags gekürzt.

### **Ausnahme für Personen über 50**

Über 50-jährige Arbeitnehmende haben grundsätzlich Anspruch auf höchstens zwölf Monate EAZ. Das RAV kann Versicherten über 50 Jahren 12 Monate EAZ gewähren, wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind (siehe Pflichten der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers). Bei diesen Personen werden durchschnittlich 50 Prozent des Lohnes übernommen.



## Werbung in eigener Sache

Sofern Sie über 50 Jahre alt sind und Schwierigkeiten haben, einen Job zu finden, können Sie folgenden Textblock in Ihr Bewerbungsschreiben integrieren.

*«Übrigens: Unter bestimmten Umständen besteht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung in Form von Einarbeitungszuschüssen. Wenn Sie sich für meine Bewerbung interessieren, können Sie sich an das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum RAV wenden, [www.rav.sg.ch](http://www.rav.sg.ch), Telefon +41 58 229 22 00, E-Mail [rav@sg.ch](mailto:rav@sg.ch). Dort erhalten Sie weitere Informationen.»*

## Auszahlung

Einarbeitungszuschüsse werden an Arbeitgebende ausbezahlt, sobald diese eine von der angestellten Person unterzeichnete Lohnabrechnung einreichen.

## Pflichten der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers

Die Arbeitgebenden verpflichten sich zur Einhaltung folgender Auflagen:

- Mit der angestellten Person wurde ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen;
- die Entlohnung ist orts- und branchenüblich;
- es liegt ein detaillierter Ausbildungs-/Einarbeitungsplan für die gesamte Einarbeitungszeit vor;
- die angestellte Person wird im Betrieb unter geeigneter Aufsicht eingearbeitet.

## Wann besteht kein Anspruch?

- Bei normaler, betriebsüblicher Einarbeitung;
- bei unbeaufsichtigten Tätigkeiten;
- bei Arbeitgebenden, die keine tatsächliche Einarbeitung gewährleisten können (z. B. im Aussendienst);
- bei ausschliesslich erfolgsabhängigen Löhnen.

## Vorgehen

Das ausgefüllte Formular «Gesuch und Bestätigung für Einarbeitungszuschüsse» muss zusammen mit dem Einarbeitungsplan und einer Kopie des Arbeitsvertrags zehn Tage vor Stellenantritt beim RAV eingereicht werden. Wird das Gesuch nach Stellenantritt eingereicht, werden die Zuschüsse bei einer Gutheissung entsprechend gekürzt.